

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte,

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch die Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstoßes gegen die Kennzeichnungspflicht gem. § 17 a BörsO

Az.: 2016/22



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Mehtap
Dinc, Erik Tim Müller,
Michael Peters,
Dr. Randolph Roth
ARBN: 101 013 361

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

sowie

Namen der Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 16. November 2016 entschieden:

1. Die Beteiligte wird für die am 21. Juli 2016 erfolgte fehlerhafte Kennzeichnung von 20 (Zwanzig) nicht algorithmisch generierten Aufträgen als algorithmisch generiert mit einem

V e r w e i s

belegt.

2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 1.500,- € (i. W. Eintausendfünfhundert Euro) festgesetzt.

Gründe

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist ein am 21. Juli 2016 bei 20 Aufträgen vorgefallener Verstoß gegen die aus § 17 a Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich (BörsO) folgende Verpflichtung, nur algorithmisch erzeugte Aufträge und verbindliche Quotes zu kennzeichnen.

Die Beteiligte ist ein im Jahr [redacted] gegründetes Unternehmen, das u.a. Liquidität für börsengehandelte Aktien- und Rentenoptionen in Europa und Risiko- und Kapitalpositions-Management-Dienstleistungen anbietet sowie Analysen für verschiedene Finanzprodukte durch seine Marktforschung durchführt. Sie ist eine Tochtergesellschaft der [redacted].

Sie ist zum Börsenhandel an der Eurex Deutschland zugelassen (Eurex Member-ID: AAAAA).

In der Vergangenheit war bzgl. der Beteiligten - nach Kenntnis des Sanktionsausschusses - noch kein Sanktionsverfahren beim Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland anhängig.

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fielen im Rahmen ihrer Überwachungsfunktion am 21. Juli 2016 eine Anzahl von 20 möglichen Crossing-Transaktionen im Eurex Produkt FDAX DECD16 MAR17 (DAX® Future) durch die Händler der Beteiligten [redacted] (Händler-ID: AAAAA 000001) und [redacted] (Händler-ID: AAAAA 000002) auf. Mit Schreiben vom 25. Juli 2016 richtete sie deswegen ein Auskunftersuchen an die Beteiligte.

Diese teilte in ihrer Antwort vom 01. August 2016 u.a. mit, dass die Ordereingaben manuell und ohne Benutzung eines Handelsalgorithmus erfolgt seien; die Orders seien aber mit der Algo-ID 4294967295 gekennzeichnet worden.

Das Verhalten stellt sich wie folgt dar:

Trades AAAAA FDAX DEC16 MAR17

Short Name	Time of Trade	Bid Member	Bid User	Ask Member	Ask User	Volume	Ask End User Id	Bid End User Id
FDAX DEC16 MAR17 -	2016-07-							
FDAX.S.DEC16.MAR17	21T16:03:55.073644512	AAAAA	000001	AAAAA	000002	1	/Algo/4294967295	/Algo/4294967295
FDAX DEC16 MAR17 -	2016-07-							
FDAX.S.DEC16.MAR17	21T16:03:53.689598078	AAAAA	000001	AAAAA	000002	1	/Algo/4294967295	/Algo/4294967295
FDAX DEC16 MAR17 -	2016-07-							
FDAX.S.DEC16.MAR17	21T16:03:53.546728254	AAAAA	000001	AAAAA	000002	1	/Algo/4294967295	/Algo/4294967295
FDAX DEC16 MAR17 -	2016-07-							
FDAX.S.DEC16.MAR17	21T16:03:53.356218796	AAAAA	000001	AAAAA	000002	1	/Algo/4294967295	/Algo/4294967295
FDAX DEC16 MAR17 -	2016-07-							
FDAX.S.DEC16.MAR17	21T16:03:53.174193264	AAAAA	000001	AAAAA	000002	1	/Algo/4294967295	/Algo/4294967295
FDAX DEC16 MAR17 -	2016-07-							
FDAX.S.DEC16.MAR17	21T16:03:53.031448970	AAAAA	000001	AAAAA	000002	1	/Algo/4294967295	/Algo/4294967295
FDAX DEC16 MAR17 -	2016-07-							
FDAX.S.DEC16.MAR17	21T16:03:52.948044692	AAAAA	000001	AAAAA	000002	1	/Algo/4294967295	/Algo/4294967295
FDAX DEC16 MAR17 -	2016-07-							
FDAX.S.DEC16.MAR17	21T16:03:52.707475731	AAAAA	000001	AAAAA	000002	1	/Algo/4294967295	/Algo/4294967295
FDAX DEC16 MAR17 -	2016-07-							
FDAX.S.DEC16.MAR17	21T16:03:52.561436437	AAAAA	000001	AAAAA	000002	1	/Algo/4294967295	/Algo/4294967295
FDAX DEC16 MAR17 -	2016-07-							
FDAX.S.DEC16.MAR17	21T16:03:52.407489224	AAAAA	000001	AAAAA	000002	1	/Algo/4294967295	/Algo/4294967295
FDAX DEC16 MAR17 -	2016-07-							
FDAX.S.DEC16.MAR17	21T16:03:33.944384109	AAAAA	000001	AAAAA	000002	1	/Algo/4294967295	/Algo/4294967295
FDAX DEC16 MAR17 -	2016-07-							
FDAX.S.DEC16.MAR17	21T16:03:32.828988637	AAAAA	000001	AAAAA	000002	1	/Algo/4294967295	/Algo/4294967295
FDAX DEC16 MAR17 -	2016-07-							
FDAX.S.DEC16.MAR17	21T16:03:32.562098468	AAAAA	000001	AAAAA	000002	1	/Algo/4294967295	/Algo/4294967295
FDAX DEC16 MAR17 -	2016-07-							
FDAX.S.DEC16.MAR17	21T16:03:32.363405295	AAAAA	000001	AAAAA	000002	1	/Algo/4294967295	/Algo/4294967295
FDAX DEC16 MAR17 -	2016-07-							
FDAX.S.DEC16.MAR17	21T16:03:32.193413951	AAAAA	000001	AAAAA	000002	1	/Algo/4294967295	/Algo/4294967295
FDAX DEC16 MAR17 -	2016-07-							
FDAX.S.DEC16.MAR17	21T16:03:32.068704056	AAAAA	000001	AAAAA	000002	1	/Algo/4294967295	/Algo/4294967295
FDAX DEC16 MAR17 -	2016-07-							
FDAX.S.DEC16.MAR17	21T16:03:31.947258804	AAAAA	000001	AAAAA	000002	1	/Algo/4294967295	/Algo/4294967295
FDAX DEC16 MAR17 -	2016-07-							
FDAX.S.DEC16.MAR17	21T16:03:31.703509249	AAAAA	000001	AAAAA	000002	1	/Algo/4294967295	/Algo/4294967295
FDAX DEC16 MAR17 -	2016-07-							
FDAX.S.DEC16.MAR17	21T16:03:31.537731845	AAAAA	000001	AAAAA	000002	1	/Algo/4294967295	/Algo/4294967295
FDAX DEC16 MAR17 -	2016-07-							
FDAX.S.DEC16.MAR17	21T16:03:31.396950040	AAAAA	000001	AAAAA	000002	1	/Algo/4294967295	/Algo/4294967295

Unter dem 17. August 2016 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über den Vorgang und den nach ihrer Auffassung vorliegenden Verstoß gegen § 17 a BörsO. Sie führte dazu aus, dass nach den eigenen Darlegungen der Handelsteilnehmerin in mindestens 20 Fällen fehlerhafte „Algo-Kennzeichnungen“ erfolgt seien. Eine Kennzeichnung manuell erstellter Ordereingaben als algorithmisch erzeugt verstoße gegen die Börsenordnung.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 22. September 2016, eingegangen am 30. September 2016, den Vorgang an den Sanktionsausschuss abgegeben und damit ein Sanktionsverfahren eingeleitet.

Sie schließt sich der Auffassung der HÜSt. bzgl. eines Verstoßes gegen § 17 a BörsO an. Die Beteiligte habe nach eigenen Angaben manuelle Ordereingaben, die ohne Beteiligung oder Benutzung eines Handelsalgorithmus erfolgt seien, mit einer ID eines Algorithmus gekennzeichnet.

Mit Schreiben vom 05. Oktober 2016 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligte über die Einleitung des Sanktionsverfahrens unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In der Stellungnahme vom 21. Oktober 2016 schließt sich die Beteiligte den Feststellungen an und verweist auf eine interne Systemänderung wegen eines Updates (2.5 Release). Dabei habe man fälschlicherweise nicht bedacht, dass dadurch die vorhandene Codierung beeinträchtigt würde. Das Problem habe sofort zu einem Prüfauftrag bzgl. der Codes geführt und daraus resultierende Code-Änderungen seien so schnell wie möglich umgesetzt worden. Weder sei ein Verstoß gegen die Börsenordnung beabsichtigt gewesen, noch habe man die Börse bzgl. einer Algo-Kennzeichnung irreführen wollen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten, da der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch wegen der rechtlichen Probleme die in § 29 Abs. 1 BörsVO normierte besondere Bedeutung aufweist. Zudem hat die Beteiligte die Umstände eingeräumt und ein Fehlverhalten nicht bestritten.

Die Beteiligte hat die im Tenor des Beschlusses ausgesprochene Sanktion eines Verweises verwirkt, denn bei Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens hat die Beteiligte gegen § 17 a BörsO, der den Handelsteilnehmern die Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Aufträge und Quotes auferlegt, verstoßen.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktion ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG) i.V.m. §§ 22 bis 32 BörsVO.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu 250 000,- Euro oder mit Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgem. Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Die Beteiligte unterfällt dem Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Sie war zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt (Juli 2016) und ist immer noch ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: AAAAA (vgl. § 19 BörsG) und zählt nach der in § 3 Abs. 4 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Sie hat durch die Kennzeichnung von 20 Aufträgen unter Verwendung des Algorithmus Algo/4294967295 am 21. Juli 2016 gegen die aus § 17 a BörsO folgende Verpflichtung verstoßen. Die Regelung schreibt eine Kennzeichnungspflicht ausschließlich für algorithmisch erzeugte Handelsaufträge vor. Aus einem Umkehrschluss aus dieser Vorschrift folgt die Untersagung einer Kennzeichnung für nicht algorithmisch erzeugte Aufträge.

Die BörsO ist eine börsenrechtliche Vorschrift i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. (vgl. HessVGH, Urteil vom 06.02.2014, Az.: 6 A 876/01, zitiert nach Juris). Unter den Begriff der börsenrechtlichen Vorschriften fallen neben den Regelungen im Börsengesetz auch Regelungen in Rechtsverordnungen, die auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassen wurden, sowie das Satzungsrecht der Börse und alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität (Hess. VGH, Urteil vom 16. 04 2008, Az.: 6 UE 142/07 zitiert nach Juris). Die BörsO unterfällt als Satzung damit dem Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 BörsG.

§ 17 a Abs. 1 S. 1 BörsO verpflichtet die Handelsteilnehmer zur Kennzeichnung der durch algorithmischen Handel i.S.d. § 33 Abs. 1 a S. 1 WpHG erzeugten Aufträge und verbindlichen Quotes und zur Kenntlichmachung der hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen. Die genannte Vorschrift dient u.a. auch dem in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG angegebenen Zweck.

Durch die Kennzeichnungspflicht algorithmisch erzeugter Handelsaufträge soll die ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse und die Geschäftsabwicklung sichergestellt werden. Sie unterstützt eine größere Gewährleistung von Transparenz darüber, welche Handelsteilnehmer mit welchen Handelsstrategien und -mustern aktiv sind. Dies dient nicht nur der Disziplinierung der Handelsteilnehmer sondern gewährleistet gleichzeitig eine höhere Diversität von Algorithmen.

Außerdem dient sie der Unterscheidbarkeit von algorithmisch und nicht algorithmisch erzeugten Aufträgen. Im Umkehrschluss aus dieser Vorschrift folgt quasi ein Verbot zur Kennzeichnung nicht algorithmisch erzeugter Aufträge als algorithmisch erzeugt. Dies kann zu Fehleinschätzungen der übrigen Handelsteilnehmer führen. Werden nicht algorithmisch erzeugte Aufträge fehlerhaft als algorithmisch erzeugt gekennzeichnet, ist ein transparentes Handeln nicht mehr gewährleistet.

Das verfahrensgegenständliche Verhalten der Beteiligten bestand nach eigenen Darlegungen darin, dass die in Rede stehenden - oben in der Tabelle aufgeführten - 20 Aufträge unter Verwendung eines Algorithmus an die Eurex-EDV übermittelt wurden, obwohl ein solcher tatsächlich nicht verwendet wurde und damit keine Kennzeichnungspflicht bestand.

Die Beteiligte muss aber beim Betreiben ihrer elektronischen Handelssysteme sicherzustellen, dass alle einschlägigen börsenrechtlichen Vorgaben eingehalten und auch die jeweils mit den Handelsplattformen, an die Aufträge gesendet werden, vereinbarten Regelungen erfüllt werden. Ihr ist vorliegend ein Organisationsverschulden anzulasten. Ein solches ist dann anzunehmen, wenn die Beteiligte ihre Verpflichtung zur Kennzeichnung und umgekehrt die Untersagung einer Kennzeichnung gekannt und es gleichwohl unterlassen hat, ihre Mitarbeiter zu entsprechendem regelgemäßem Handeln anzuweisen.

Nach Auffassung des Sanktionsausschusses ist dies vorliegend erfüllt. Die Kennzeichnungspflicht wie auch die Verpflichtung zur Unterlassung derselben war der Beteiligten bekannt. Aus den Internetinformationen der Eurex über die Kennzeichnungspflicht und den ebenfalls im Internet zugänglichen Hinweisen des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (Stand: 22. September 2014) hatte die Beteiligte Kenntnis von der entsprechenden Verpflichtung bzw. Nichtverpflichtung. Sie hat sich zudem auch nicht auf Unkenntnis der Regelungen berufen, so dass der Sanktionsausschuss von einer Kenntnis ausgeht.

Die Beteiligte hat es unterlassen, die für sie handelnden IT-Verantwortlichen bei dem erfolgten Update auf ggfs. entstehende IT-Probleme hinzuweisen. Auf die Einführung von Release 2.5 zum 24. November 2014 war bereits mit Rundschreiben vom 23. April 2014 hingewiesen worden; letztlich wurde mit Rundschreiben 15. September 2014 auf den Simulationszeitraum beginnend am 26. September 2014 hingewiesen (Rundschreiben 202/14). Die Beteiligte hat nach eigenen Darlegungen eine interne Systemänderung vorgenommen, um die Kompatibilität mit der T7 Release 2.5 Version von Eurex herzustellen. Dabei wurde nach eigenen Angaben fälschlicherweise davon ausgegangen, dass die vorhandene Codierung nicht beeinträchtigt werde. Diese Annahme stellte sich als nicht zutreffend heraus.

Für die Beurteilung der Frage, ob vorsätzliches Handeln, d.h. eine vorsätzliche Pflichtverletzung vorliegt, kommt es darauf an, ob die Beteiligte im verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt dem 21. Juli 2016 das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit ihres Handelns bzw. Unterlassens hatte. Vorliegend ging die Beteiligte von einer nicht zutreffenden Annahme - siehe oben - aus. Jedenfalls hat sie damit zumindest fahrlässig, d. h. unter Missachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, ihre für sie handelnden IT-Verantwortlichen nicht zur genauen Beobachtung der Folgen des Updates und der internen Systemänderung angehalten.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG ist der Beteiligten das Fehlverhalten ihrer IT-Verantwortlichen wie eigenes Verschulden zuzurechnen.

Nach der genannten Vorschrift kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn eine für ihn tätige Hilfsperson schuldhaft (d.h. vorsätzlich oder fahrlässig) gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Der Zweck der Regelung besteht in einer unmittelbar sanktionierbaren Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von einer Haftung Dritter, d.h. natürlicher Personen. Dabei liegt dem Begriff der Hilfsperson nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 16/4028, Begründung Teil B, zu Art. 2, zu § 22) ein weites Verständnis zugrunde. Als Folge wird fremdes Verschulden entsprechend § 278 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zugerechnet. Dabei verwendet § 278 BGB den Begriff des Erfüllungsgehilfen für jegliches vom Schuldner zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eingesetzte Personal. Diese Zurechnungsvoraussetzungen treffen auf die IT-Verantwortlichen der Beteiligten zu.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens (vgl. den Wortlaut des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG) bedürfen sowohl Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht nach § 17 a Abs. 1 S. 1 BörsO als auch Verstöße gegen die Unterlassung einer Kennzeichnung in Anbetracht des oben dargelegten Normzwecks der Sanktionierung.

Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG ist dem Sanktionsausschuss kein Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion eröffnet. Dies hat der Gesetzgeber hinreichend verdeutlicht, was bes. aus dem Umstand folgt, dass nach § 32 Abs. 1 Börsenverordnung (BörsVO) die Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung dem Sanktionsausschuss lediglich dann eröffnet ist, wenn ein Verstoß nach § 22 Abs. 2 BörsG nicht festgestellt wird. Letzteres ist im vorliegenden Falle nicht gegeben.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen. Diese sehen als Sanktionen einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu 250 000,- Euro oder den Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vor.

Der Sanktionsausschuss hält im vorliegenden Verfahren einen Verweis, d.h. einen schriftlichen Tadel für ein angemessenes Sanktionsmittel. Er ist bei der gebotenen Einzelfallbetrachtung ausreichend, um der Beteiligten den Verstoß gegen das geforderte ehrliche, redliche und professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Integrität des Marktes und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer vor Augen zu führen, sowie die gesetzliche Missbilligung des Handelns zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen.

Der Sanktionsausschuss hat sich dabei von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Es handelt es sich um ein erstmaliges Fehlverhalten und der Beteiligten ist lediglich fahrlässiges Verhalten in leichter Form vorzuwerfen. Das verfahrensgegenständliche Fehlverhalten vom 21. Juli 2016 bezog sich auf 20 Aufträge und erfolgte lediglich an einem Tag. Die Beteiligte hat zudem Vermeidungsmaßnahmen getroffen. Insbesondere wurde eine Code-Überprüfung und Code-Änderung vorgenommen. Zudem erfolgen interne Verfahren im Zusammenhang mit Exchange-Upgrades. Sie hat damit zum Ausdruck gebracht, das Nötige vorgenommen zu haben, um eine korrekte Kennzeichnung zu gewährleisten und künftiges Fehlverhalten zu vermeiden.

Zudem hat sich die Beteiligte aktiv an der Aufklärung beteiligt und selbst darauf hingewiesen, dass kein Algorithmus benutzt worden sei.

Ein Verweis erscheint deshalb bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände als angemessene Sanktion.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hess. Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligte und steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO).

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland
Beisitzer

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland
Beisitzer

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland
Vorsitzende